



Anleitung CAD-Richtlinie

Inhalt und Verbindlichkeit

Die CAD-Richtlinie, 2_3410 macht Vorgaben zur Gestaltung von CAD-Plänen und zu den dazugehörigen Arbeitsabläufen (Planerstellung, -Prüfung und -Abgabe). Sie enthält die notwendigen technischen und inhaltlichen Regelungen für die Erstellung von CAD-Plänen für das Hochbauamt. Die CAD-Richtlinie ist Bestandteil des Honorarvertrages und somit verbindlich für alle beauftragten Planer, welche im Auftrag des Hochbauamtes CAD-Pläne erstellen oder bearbeiten. Darüber hinaus ist auch die CAFM-Richtlinie vom Immobilien Basel-Stadt integraler Bestandteil des Planervertrages (Ausnahmen ggf. bei Aufträgen Dritter).

Anwendung

Alle im Auftrag des Hochbauamtes zu erstellenden Plandokumente sind gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Version der CAD-Richtlinie zu zeichnen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt dies für alle Neubauten, mittlere und grössere Umbauten sowie für generelle Planungsaufträge.

Bestandteile und Bezugsadresse

Die CAD-Richtlinie umfasst mehrere Beilagen (Layerliste, Musterplankopf, verschiedene Legenden, etc. sowie die CAFM-Richtlinie von Immobilien Basel-Stadt). Die CAD-Richtlinie nebst sämtlichen Beilagen kann im Internet unter der Adresse

http://www.hochbauamt.bs.ch/richtlinien_vorlagen/cad.html bezogen werden.

Zuständigkeiten im Hochbauamt

Der jeweilige Projektleiter Bauherr / Fachspezialist vertritt das Hochbauamt im Bereich CAD-Planbearbeitung und Planabgabe gegenüber den extern beauftragten Planern. Der Leiter Fachunterstützung kann im Fachbereich CAD unterstützen und soll frühzeitig eingebunden werden.

CAD-Einverständniserklärung

Bei Vertragsabschluss füllt der Planer die „Einverständniserklärung des Beauftragten“ aus (Vertragsbeilage, 2_3407 resp. 2_3409) und retourniert diese an den zuständigen Projektleiter Bauherr.

Eine Abstimmung des beauftragten Planers mit dem Leiter Fachunterstützung vor Aufnahme der Zeichnerarbeiten wird dringend empfohlen, um allfällige Fragen zu klären (Dateibezeichnung, Plankopf (VV, FV, PK), Legenden, Layerorganisation, Datenaustauschformate, ...).

Für Fragen und Abstimmungen betreffend CAFM-Richtlinie IBS hat sich der beauftragte Planer direkt an den CAFM-Verantwortlichen der IBS zu wenden.

Schlussabgabe der Pläne

Die definitive Lieferung der Planunterlagen an das Hochbauamt („Schlussabgabe“) richtet sich nach der Richtlinie für die Bauwerksdokumentation im Hochbauamt, 2_3412 und ist im Detail in der Checkliste Bauwerksdokumentation im Hochbauamt, 2_3413 mit dem zuständigen Projektleiter Bauherr / Fachspezialist schriftlich zu vereinbaren. Die revidierten Planunterlagen und Schemata werden durch den zuständigen Projektleiter Bauherr / Fachspezialist inhaltlich geprüft und sind - sofern notwendig - durch den Beauftragten nachzubessern.

Im Anschluss daran werden die Planunterlagen durch das Zeichnungsbüro weiterbearbeitet (siehe auch Abnahmeprotokoll Planabgabe, 5_1204).